



LANDGERICHT BOCHUM

- AUSWÄRTIGE STRAFKAMMER RECKLINGHAUSEN -

BESCHLUSS

In der Strafsache
g e g e n

Rainer Karl-Heinz Hoffmann
geboren am 12.02.1964 in Recklinghausen,
wohnhaft Lohweg 26, 45665 Recklinghausen,
Staatsangehörigkeit deutsch, Familienstand ledig,

wegen Beleidigung

wird dem Angeklagten Rechtsanwalt Mues aus Recklinghausen als
Pflichtverteidiger
beigeordnet.

Gründe:

Der bisherige Wahlverteidiger Rechtsanwalt Zinn aus Meiningen hat sein
Mandat mit Schreiben vom 17. 2. 09 niedergelegt. Der Angeklagte hat auf die
Aufforderung der Kammer vom 19. 2. 09, einen anderen Rechtsanwalt zu
benennen, nicht reagiert.

Es liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 I Ziff. 6 StPO vor. Der
Angeklagte hat sich bisher geweigert, sich von den durch die Kammer
bestellten

Gutachtern Dr. Teuber und Dipl.-Psychol. Binder explorieren zu lassen. Die
Kammer muß sich vorbehalten, während der Hauptverhandlung die Frage einer
Unterbringung nach §81 StPO zu prüfen.

Recklinghausen, den 03.04.2009
Landgericht Bochum
1. kleine auswärtige Strafkammer

Bock, Vorsitzender Richter am Landgericht

Ausfertigt
Schmetzmann
Schmetzmann
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

